

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geprüft.

Aktenzeichen:	531-hag-05381-24
Baugrundstück:	Hagen a.T.W., Iburger Str. 38
Gemarkung:	Mentrup
Flur:	3
Flurstück(e):	80/2

Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BImSchG
Errichtung einer Maschinenhalle BE 12a

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Maschinenhalle an der BE 12a in Hagen a.T.W., Gemarkung Mentrup, Flur 3, Flurstück 80/2. Bei dem Standort handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. der §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete erheblich betroffen sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im näheren Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen) nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Auch in Bezug auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Am Standort des Vorhabens befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet („Teutoburger Wald“). Die Errichtung der Maschinenhalle erfolgt allerdings in unmittelbarem Anschluss an der vorhandenen Hofstelle. Somit sind unter Berücksichtigung von geplanten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar.

Somit sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 14.03.2025
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage

Pforte